

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	19.03.2013

Kolbhallen in Ehrenfeld - AN/0371/2013

Die Fraktion DIE LINKE hat unter AN/0371/2013 eine Anfrage zum Künstlerprojekt Kolbhallen in Ehrenfeld gestellt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung.

Frage 1.: Was sind die Absichten der Verwaltung bezüglich der Nutzung der Kolbhallen durch den „Wir selbst e.V.“?

Antwort zu 1.: Das Gebäude ist nicht Eigentum der Stadt Köln, sondern nur angemietet. Das Mietverhältnis zwischen Eigentümer und Stadt ist seit 1999 beendet. Nach Räumung und Herausgabe der Mietsache wird die Stadt Köln ihrer Herausgabe- und Rückgabepflicht gegenüber dem Eigentümer (NRW Urban GmbH & Co. KG) unverzüglich nachkommen.

Frage 2.: Welches weitere Vorgehen strebt die Verwaltung an?

Antwort zu Frage 2.: siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 3.: Aus der Vorvereinbarung zwischen Stadt und „Wir selbst e.V.“ aus dem Februar 1989 und aus dem Mietvertrag geht hervor, dass das Kolbgelände den Nutzern überwiegend zu Wohnzwecken übergeben wird. Die Verwaltung hat sich nun aber offenbar auf den Standpunkt gestellt, es handele sich um einen Gewerbemietvertrag und hierzu ein erstes Urteil des Amtsgerichtes erwirkt.

Aus welchem Grund weicht die Verwaltung von der beiderseitig einvernehmlich erklärten und vertraglich niedergelegten Absicht ab, dass das Kolbgelände überwiegend zu Wohnzwecken dienen soll?

Antwort zu 3.: Die Verwaltung hat das Mietverhältnis mit dem „Wir selbst e.V.“ wegen Zahlungsrückständen fristlos sowie fristgerecht gekündigt.

Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 07.12.2012 der Räumungsklage stattgegeben.

Der „Wir selbst e.V.“ ist ein eingetragener Verein, damit eine juristische Person, die folglich schon begrifflich nicht in der Lage ist, eine Anmietung zu eigenen Wohnzwecken vorzunehmen. (vgl. BGH, Urteil vom 16.07.2008). Darüber hinaus gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich die Anwendung von Wohnungsmietrecht

vereinbart sein sollte.

Der Räumungsschutzantrag des „Wir selbst e.V.“ ist vom Landgericht mit Beschluss vom 06.03.2013 zurückgewiesen worden.

Ferner hat das Landgericht in seinem Beschluss vom 06.03.2013 darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt, auch die Berufung des „Wir selbst e.V.“ gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 07.12.2012 als unbegründet zurückzuweisen.

Frage 4.: Welche Möglichkeiten zu einer Lösung, die auch die Interessen der Nutzer des Kolbgeländes berücksichtigt, sieht die Verwaltung?

Antwort zu 4.: Es ist dem „Wir Selbst e.V.“ unbenommen, Gespräche mit dem Eigentümer der Kolbhallen (NRW Urban GmbH & Co. KG), über eine weitergehende Nutzung zu führen.

gez. Roters